

1 Vorlage für den LSVD-Verbandstag 2017

2 Ergebnisse des Workshops „LSVD-Positionen zur rechtlichen Situation von  
3 Regenbogenfamilien“ vom 15./16. Oktober 2016 in Köln

4

5 Mitglieder der Redaktionsgruppe des Textes: Heike Becker, Pascale Becker-  
6 Czarnetzky, Michael Kauch, Michael Korok, Gabriela Lünsmann, Daniel Ziegler

7

## 8 **LSVD Positionspapier „Regenbogenfamilien im Recht“**

9 **1. Einleitung**

10 **2. Zwei-Mütter-Ursprungsfamilie**

11 **3. Zwei- Väter-Ursprungsfamilie**

12 **4. Mehrelternschaft**

13 **5. Elternschaftsvereinbarung**

14 **6. Pflegefamilien**

15 **7. Trans- / intersexuelle Elternschaft**

16 **8. Reproduktionsmedizin**

17 **9. Abstammungsregister**

18 **10. Internationales**

19

20 **Anhang Glossar**

21

## 22 **1. Einleitung**

23 Jeder Mensch hat das Recht, eine Familie zu gründen. Tausende Kinder wachsen  
24 derzeit in Deutschland in Regenbogenfamilien auf, in denen mindestens ein Elternteil  
25 sich als lesbisch, schwul, bi- oder trans\*sexuell versteht, bzw. intersexuell ist. Kinder  
26 werden z.B. in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geboren, sie stammen aus  
27 früheren heterosexuellen Beziehungen eines Elternteils oder sie finden als Adoptiv-  
28 oder Pflegekinder ein Zuhause. Eine moderne Familienpolitik muss alle unterstützen,  
29 die Kindern in ihrem Leben einen Platz geben und ihnen helfen, zu wachsen und sich  
30 gut zu entwickeln. Es gibt die unterschiedlichsten Formen von Familien. Keine  
31 Familie darf wegen der sexuellen Identität eines ihrer Mitglieder diskriminiert werden.

32

33 Deshalb bedarf es rechtlicher Gleichstellung und der Weiterentwicklung des  
34 Familienrechts. Unter anderem angesichts der Rechtsentwicklung in vielen  
35 westlichen Ländern sollte nicht länger das Lebenspartnerschaftsrecht angepasst  
36 werden. Der LSVD fordert stattdessen, endlich die Ehe für gleichgeschlechtliche  
37 Paare zu öffnen.

38

39 Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben bis heute kein  
40 gemeinschaftliches Adoptionsrecht. Ehegatten können ein Kind gemeinschaftlich  
41 adoptieren und sind dann rechtlich gemeinschaftliche Eltern des Kindes.  
42 Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können ein Kind nur nacheinander  
43 adoptieren, sind dann aber ebenfalls gemeinschaftliche Eltern des Kindes. Es geht  
44 bei diesem Unterschied aber um weit mehr als eine Verfahrensfrage. In der  
45 gesellschaftlichen Wirkung zielt die politische Ablehnung der gemeinschaftlichen  
46 Adoption darauf, gleichgeschlechtliche Eltern als Gefahr für das Kindeswohl zu  
47 diffamieren. Das erhöht in unverantwortlicher Weise das Diskriminierungsrisiko von

48 Regenbogenfamilien und den in diesen Familien lebenden Kindern. Der LSVD fordert  
49 deshalb, endlich die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene  
50 Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zuzulassen.

51  
52 Die größte Zahl der Regenbogenfamilien macht die Zwei-Mütter-Familie aus; diese  
53 Familienform ist noch immer bestimmt durch das Erfordernis der Stiefkindadoption in  
54 Ursprungsfamilien. Die Lebenspartnerin der leiblichen Mutter erlangt ihre rechtliche  
55 Elternstellung nicht mit der Geburt des Kindes, sondern erst durch das langwierige  
56 und oft entwürdigende Verfahren der Stiefkindadoption. Deshalb fordert der LSVD:  
57 Wenn die Kinder von Lebenspartnerinnen als Wunschkinder in deren  
58 Partnerschaften hineingeboren werden, müssen beide Mütter endlich von Geburt an  
59 gleichberechtigte rechtliche Eltern ihres Kindes sein können, sofern keine  
60 anderslautende Elternschaftsvereinbarung vorliegt.

61  
62 Eine in die Zukunft gerichtete Familienpolitik muss freilich auch über diese häufigste  
63 Form der Regenbogenfamilie und über deren Gleichstellung hinausdenken.  
64 Regenbogenfamilien entstehen in vielerlei Gestalt. Bewusste Familienplanung gehört  
65 heute zum Lebensentwurf vieler Lesben, Schwuler, Bisexueller und Trans\*. Mit viel  
66 Kreativität und häufig auch gegen Widerstände verwirklichen sie ihren Kinderwunsch.

67  
68 Zunehmend werden auch Familiengründungen geplant und Familienformen gelebt,  
69 bei denen mehrere Personen faktisch Verantwortung für die Erziehung und das  
70 Wohlergehen der Kinder übernehmen. Auch diese neuen Familienformen mit  
71 Mehrelternschaft müssen im Familienrecht angemessen berücksichtigt werden.  
72 Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft zur Übernahme  
73 elterlicher Verantwortung in neuen Familienformen vom Recht besser anerkannt und  
74 unterstützt werden.

75  
76 Zu unserer vielfältigen Gesellschaft gehören auch Familien mit trans\* und  
77 intersexuellen Eltern. Sie haben einen Anspruch darauf, vom Recht angemessen  
78 wahrgenommen und diskriminierungsfrei behandelt zu werden.

79  
80 Wir haben für Regenbogenfamilien in den vergangenen Jahren zunehmende  
81 Anerkennung erkämpfen können. Doch noch immer stoßen sie im Alltag auf Ignoranz  
82 oder Vorbehalte – bei einzelnen Behörden, im Schulbuch, wenn sie als  
83 Familienkonstellation ausgespart bleiben, oder wenn ihnen Familienvergünstigungen  
84 verweigert werden. Um die gleichberechtigte Teilhabe aller zu gewährleisten, stehen  
85 Behörden, Kindertagesstätten, Schulen und soziale Einrichtungen, kurzum alle  
86 Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben, in der  
87 Verantwortung, Regenbogenkompetenz zu erwerben.

88  
89 Unser grundlegendes Ziel ist eine Gesellschaft, in der Regenbogenfamilien in ihren  
90 vielfältigen Konstellationen als selbstverständlicher Teil gesellschaftlicher Normalität  
91 respektiert und anerkannt werden. Für Regenbogenfamilien muss durch die  
92 Anpassung des bestehenden Familienrechts an die geänderte Lebenswirklichkeit  
93 Rechtssicherheit geschaffen werden. Denn die Gründung einer Regenbogenfamilie  
94 beruht immer auf einer bewussten Entscheidung zur Verantwortungsübernahme.

95 **2. Zwei-Mütter-Ursprungsfamilie**

96 Die Stiefkindadoption bildet die Familiengründung in Zwei-Mütter-Ursprungsfamilien  
97 nicht sachgerecht ab. Sie ist langwierig und diskriminierend.

98

99 **Der fordert der LSVD daher eine andere Regelung:**

100

101 **Entschließen sich zwei Frauen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**  
102 **leben, gemeinsam eine Familie zu gründen, so sollen die Gebärende und ihre**  
103 **Lebenspartnerin von Geburt an automatisch rechtliche Eltern des Kindes sein.**  
104 **Dies gilt nur dann nicht, wenn der biologische Vater eine anderslautende**  
105 **Elternschaftsvereinbarung vorlegt.**

106 Das Kind soll auch in gleichgeschlechtlichen Ursprungsfamilien das Recht haben,  
107 von Geburt an durch zwei rechtliche Elternteile abgesichert zu sein.

108

109 Die Regelung im Abstammungsrecht ist analog zur bestehenden Regelung für  
110 Ehepaare anzupassen, nach der der Ehemann automatisch rechtlicher Vater des  
111 Kindes der Ehefrau wird, auch wenn dieses mit Hilfe einer Spermien spende gezeugt  
112 wurde.

113

114 Das Paar, das sich bewusst zur Familiengründung entschließt und rechtlich  
115 verbunden ist (Ehe oder Lebenspartnerschaft), soll rechtliche Eltern werden,  
116 unabhängig davon, ob die Spermien spende von einer Samenbank stammt oder ohne  
117 Elternschaftsvereinbarung privat gespendet wurde.

118

119 Lebt das Paar nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, so soll - analog der  
120 Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung bei verschiedengeschlechtlichen  
121 Paaren - auch für Zwei-Mütter-Familien eine entsprechende Regelung für den Fall  
122 geschaffen werden, dass eine Einverständniserklärung des biologischen Vaters  
123 vorliegt. Wurde die Frau mit Hilfe einer Spermien spende im Rahmen einer  
124 reproduktionsmedizinischen Behandlung schwanger, so gilt das Einverständnis des  
125 Spenders als gegeben.

126

127 In einer verschiedengeschlechtlichen Beziehung ist es dem männlichen  
128 Lebensgefährten der Gebärenden ohne weitere Klärung der biologischen Vaterschaft  
129 möglich, rechtlicher Vater zu werden, auch wenn das Kind mit Hilfe einer  
130 Spermien spende gezeugt wurde.

131

132 Liegt eine Einverständniserklärung des Spenders bzw. biologischen Vaters vor, so  
133 soll die Vater- bzw. Mutterschaftsanerkennung nicht mehr anfechtbar sein.

### 134 **3. Zwei-Väter-Ursprungsfamilie**

135 Wie bei Mehreltern-Familien sollen Elternschaftsvereinbarungen vor der Zeugung  
136 auch dann rechtsverbindlich sein, wenn der Vater und sein Lebenspartner die  
137 rechtlichen Eltern werden sollen und die leibliche Mutter auf die  
138 Verwandtschaftsbeziehung zum Kind verzichtet. In diesem Fall soll der  
139 Lebenspartner des leiblichen Vaters von Geburt an rechtlicher Vater sein können,  
140 ohne dass es einer Stiefkindadoption bedarf.

141 Solange die Leihmutterschaft in Deutschland nicht erlaubt ist, braucht es klare  
142 Regelungen für Kinder, die aus ausländischen Leihmutterschaften mit deutschen  
143 Vätern hervorgehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes werden

144 Geburtsurkunden aus dem Ausland, in denen ein Vater, aber keine Mutter aufgeführt  
145 ist, dann anerkannt, wenn dies durch Gerichtsbeschluss legitimiert ist. Diese  
146 Regelung begrüßen wir.

147 **Der LSVD tritt dafür ein, dass der Lebenspartner des leiblichen Vaters auch**  
148 **rechtlicher Vater von Geburt an wird, sofern in der ausländischen**  
149 **Geburtsurkunde keine Mutter eingetragen ist.**

150 Rechtspolitisch steht das derzeitige Verbot der Leihmutterschaft in Deutschland im  
151 Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper  
152 einerseits und andererseits dem Ziel, einer Kommerzialisierung des Körpers  
153 entgegenzutreten.

154 Tatsächlich führt das Verbot der Leihmutterschaft in Deutschland zu einem  
155 Leihmutterschaft-Tourismus. Mit dem Totalverbot nimmt sich Deutschland zudem die  
156 Möglichkeit, Einfluss auf Rahmenbedingungen in Europa zu nehmen.

157 Die europäischen Staaten, die die Leihmutterschaft zulassen, beschränken dies in  
158 der Regel auf nicht-kommerzielle Fälle (z.B. das Vereinigte Königreich, die  
159 Niederlande und Belgien). Eine solche Differenzierung zwischen altruistischen und  
160 kommerziellen Fällen kennt das deutsche Recht beispielsweise bei der  
161 Lebendorganspende - einem vergleichbaren bioethischen Spannungsfeld.

162 **Der LSVD spricht sich für die Zulassung der altruistischen Leihmutterschaft**  
163 **und für die Möglichkeit aus, die Rahmenbedingungen in einer**  
164 **Kinderwunschvereinbarung rechtsverbindlich zu regeln.**

165 Ein Auslagenersatz so wie eine Versicherung für die Risiken der Schwangerschaft  
166 und der Geburt sowie der Ausgleich eines möglichen Verdienstauffalls durch die  
167 Wunscherfüllung sollen zulässig sein.

168 Es sind Standards für die Leihmutterschaft zu definieren, die insbesondere eine  
169 unabhängige Beratung aller Beteiligten und die Sicherstellung der Nicht-  
170 Kommerzialisierung umfassen. Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten sollen  
171 regelmäßig wissenschaftlich evaluiert werden.

#### 172 **4. Mehrelternschaft**

173 In Mehreltern-Regenbogenfamilien sind es häufig bis zu vier Personen, die sich  
174 schon vor der Zeugung bereit erklären, gemeinsam Verantwortung für das Kind zu  
175 übernehmen. Sie schaffen damit den Rahmen für die Entstehung und das  
176 Aufwachsen eines Kindes. Es liegt in dessen Wohl, diese Personen auch an die  
177 übernommene Verantwortung zu binden und für alle Elternteile einen rechtlichen  
178 Rahmen zu schaffen, in dem sie der übernommenen Verantwortung gerecht werden  
179 können.

180  
181 Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit Bedenken dagegen  
182 hatte, gleichzeitig mehr als zwei Personen als Träger des Elternrechts aus Art. 6 II 1  
183 GG zuzulassen, ist der Gesetzgeber im Zuge seiner gesetzgeberischen  
184 Fortentwicklung des Familienrechts nicht daran gehindert, sondern vielmehr  
185 gehalten, der grundsätzlich anderen Ausgangssituation bei Regenbogenfamilien mit  
186 der Ermöglichung einer rechtlichen Mehrelternschaft Rechnung zu tragen.

187

188 Während das Bundesverfassungsgericht bei seinen Entscheidungen grundsätzlich  
189 von einer Konfliktsituation zwischen einem rechtlichen und einem leiblichen Vater  
190 ausging, ist im Fall von Regenbogenfamilien, bei denen die Entscheidung für das  
191 Kind von Beginn an von mehr als zwei Personen gemeinschaftlich getroffen wird, ein  
192 solcher Konflikt gerade nicht von vornherein gegeben.

193

194 Denn die biologischen Eltern sind in Regenbogenfamilien regelmäßig nicht in einer  
195 Paarbeziehung verbunden, sondern haben sich unabhängig davon – ggf. mit ihrer  
196 Partnerin oder ihrem Partner - entschieden, eine Regenbogenfamilie zu gründen, für  
197 welche die soziale Elternschaft von mehr als zwei Menschen charakteristisch ist.

198

199 Die derzeitige Situation, in der entweder der leibliche Vater und dessen Partner oder  
200 die Partnerin der leiblichen Mutter nahezu rechtlos gestellt werden müssen,  
201 erschwert die Gründung von Regenbogenfamilien und kann in bestehenden  
202 Regenbogenfamilien mit mehr als zwei sozialen Elternteilen zu Konflikten und  
203 Kompetenzstreitigkeiten führen.

204

205 Zudem ist auch dem geltenden Recht die Mehrelternschaft nicht gänzlich fremd; sie  
206 entsteht vielmehr im Falle der Erwachsenenadoption nach § 1770 BGB sogar  
207 regelmäßig. Zwar ist hierbei nicht das Kindeswohl betroffen, aber es ergeben sich als  
208 Folgen einer Mehrelternschaft für das Kind vergleichbare familien-, erb- und  
209 sozialrechtliche Fragen z.B. bei Erbensprüchen, Elternunterhaltsforderungen von  
210 möglicherweise vier Eltern an das Kind bzw. entsprechendem sozialrechtlichen  
211 Regress.

212

213 **Der LSVD fordert einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für Mehreltern-**  
214 **Regenbogenfamilien, der es ermöglicht, dass den jeweiligen tatsächlichen**  
215 **Verhältnissen entsprechend bis zu vier Menschen einvernehmlich rechtliche**  
216 **Elternteile und/oder Sorgeberechtigte sein können.**

217

218 Die Elternteile sollen dazu in einer Elternschaftsvereinbarung vor der Zeugung  
219 formulieren können, wie sie ihr Verhältnis zueinander und zu dem Kind gestalten  
220 möchten. Sie können beispielsweise bestimmen, wer von ihnen rechtlicher Elternteil  
221 des Kindes werden und wie viele rechtliche Eltern das Kind haben soll. Die leibliche  
222 Mutter muss dabei nicht notwendigerweise Elternteil bleiben. Insbesondere ist  
223 zwischen verwandtschaftlichen und sorgerechtlichen Regelungen zu unterscheiden.

224

225 Diese Vereinbarung hat rechtsgestaltende Bedeutung, wird notariell beurkundet und  
226 ist hinsichtlich Verwandtschaftsbeziehungen nicht anfechtbar – weder durch die  
227 Elternteile, noch durch das Kind. Im Übrigen ist die Vereinbarung einvernehmlich  
228 abänderbar. Die in der Elternschaftsvereinbarung benannten Elternteile sollen in die  
229 Geburtsurkunde eingetragen werden.

230

231 In der Konsequenz hat das Auswirkungen auf das Familienrecht, Erbrecht und  
232 Sorgerecht. So muss geregelt werden, dass das Kind im Falle seiner  
233 Unterhaltungspflicht gegenüber den rechtlichen Eltern nicht überfordert wird. Zu  
234 befürworten ist eine Quotenregelung, die eine gegenwärtig übliche Belastung nicht  
235 übersteigt. Wenn die Beteiligten festlegen, dass das Kind mehr als zwei rechtliche  
236 Eltern haben soll, soll das Kind seinen drei oder vier Eltern nur jeweils zu einem  
237 Drittel bzw. zu einem Viertel zum Unterhalt verpflichtet sein.

238 Das Kind soll gegenüber allen Eltern voll erbberechtigt sein.

239

## 240 **5. Elternschaftsvereinbarung**

241

242 Bei der Gründung von Regenbogenfamilien entspricht es dem Bedürfnis der  
243 Beteiligten und ist daher erforderlich, vor der Zeugung eines Kindes die zukünftigen  
244 Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Erwachsenen untereinander und zum  
245 Kind rechtlich gründlich zu diskutieren und dann auch mittels klarer Festlegungen  
246 verbindlich regeln zu können. Dies ist nach dem geltenden Familienrecht nicht  
247 möglich.

248 **Der LSVD fordert deshalb, dass ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der es den**  
249 **Beteiligten einer Regenbogenfamilie ermöglicht, rechtsverbindliche**  
250 **Vereinbarungen vor der Zeugung zu treffen:**

251 Beteiligte der Elternschaftsvereinbarung können eine oder zwei Frauen, der  
252 biologische Vater und gegebenenfalls auch sein Mann sein und zwar auch dann,  
253 wenn die zwei Frauen und die zwei Männer nicht verpartnert sind.

254 Die - höchstens vier - Beteiligten sollen frei bestimmen können, wer von ihnen  
255 rechtlicher Elternteil des Kindes werden und wie viele rechtliche Eltern das Kind  
256 haben soll.

257 Die Beteiligten können insbesondere weiter vereinbaren:

- 258 • wer die elterliche Sorge - ganz oder teilweise - ausüben soll
- 259 • dass die sorgeberechtigten Elternteile und die anderen Beteiligten über  
260 Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind gemeinsam entscheiden  
261 werden,
- 262 • wer in welchem Umfang ein Umgangsrecht mit dem Kind haben soll,
- 263 • wer in welchem Umfang ein Recht auf Auskunft über die persönlichen  
264 Verhältnisse des Kindes haben soll,
- 265 • ob und inwieweit sich die Beteiligten, die nicht rechtliche Eltern des Kindes  
266 werden, an dem Unterhalt des Kindes beteiligen und der Mutter bzw. dem  
267 rechtlichen Vater Betreuungsunterhalt zahlen sollen, wenn diese wegen der  
268 Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig sein können.

269 Das Familiengericht soll die Vereinbarungen über das Umgangsrecht nur abändern  
270 können, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die  
271 das vereinbarte Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer  
272 einschränkt oder ausschließt, soll nur ergehen können, wenn andernfalls das Wohl  
273 des Kindes gefährdet wäre (vgl. § 1684 Abs. 4 BGB).

274

## 275 **6. Pflegefamilien**

276

277 In Deutschland leben mehrere zehntausend Kinder, welche nicht bei ihren leiblichen  
278 Eltern aufwachsen können. Diese Kinder haben die Möglichkeit in einer Pflegefamilie  
279 aufzuwachsen. Das kann eine temporäre Lösung sein, aber oftmals ist dieses eine  
280 dauerhafte Lösung. Unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw.

281 Identität bieten Menschen diesen Pflegekindern eine stabile, verlässliche,  
282 strukturierte und reflektierte Umgebung.

283  
284 Die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ hat schon im Mai 1996 in  
285 ihrer Empfehlung Nr. 67 "Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in  
286 familienähnlichen Formen" empfohlen, bei der Suche nach Pflegefamilien auch  
287 „gleichgeschlechtliche Paare“ zu berücksichtigen (ebenso in der überarbeiteten  
288 Fassung Nr. 86 von 2002). Das geschieht heute bei vielen Jugendämtern. Es gibt  
289 aber noch immer Jugendämter, die gleichgeschlechtliche Pflegeeltern ablehnen oder  
290 ihnen mit Vorurteilen begegnen.

291 **Der LSVD wird sich deshalb dafür einsetzen, dass - entsprechend der**  
292 **Empfehlung der BAG Landesjugendämter - in § 44 SGB VIII „Erlaubnis zur**  
293 **Vollzeitpflege“ folgender Satz aufgenommen wird: „Als Pflegepersonen und**  
294 **Pflegefamilien kommen Erwachsene unabhängig von Familienstand und**  
295 **sexueller Orientierung bzw. Identität in Betracht.“**

296

## 297 **7. Trans\*- und intersexuelle Elternschaft**

298 Für trans\*- und intersexuelle Eltern besteht Reformbedarf bzgl. der Vorschriften zur  
299 Klärung der abstammungsrechtlichen Elternschaft. Personen mit einer  
300 personenstandsrechtlichen Änderung nach dem Transsexuellengesetz (TSG), die  
301 nach der verfassungsgerichtlichen Aufhebung des Sterilisationsgebots nunmehr  
302 Kinder gebären oder zeugen können, werden ebenfalls nicht angemessen erfasst.  
303 Das Abstammungsrecht sieht geschlechtsspezifische Voraussetzungen und  
304 Bezeichnungen vor, die bislang Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne  
305 von § 22 Absatz 3 PStG nicht berücksichtigen.

306

307 Elternschaft wird in den geltenden Regelungen mit dem Geschlecht und der  
308 Fortpflanzungsfunktion verknüpft, insbesondere in der Kernregelung zur Mutterschaft  
309 aus § 1591 BGB, wonach Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat. §  
310 1592 BGB zur rechtlichen Vaterschaft bestimmt zum Vater den Mann, der mit der  
311 Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt oder  
312 dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr. 1-3 BGB). Abstammung  
313 wird vor allem als biologische Herkunft verstanden, die eine durch die Geburt  
314 vermittelte abstammungsmäßige Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten  
315 Frau als Mutter und zu einem bestimmten Mann als Vater vorsieht.

316

317 Die geschlechtsbezogenen Verknüpfungen führen zu Rechtsunsicherheiten bei der  
318 Elternschaft von Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz  
319 3 PStG und bei der Elternschaft von Personen, deren Geschlechtseintrag nicht mit  
320 dem gelebten Geschlecht übereinstimmt. Transgeschlechtlichen Personen wird  
321 aktuell die Begründung der Elternschaft entsprechend ihrer Geschlechtsidentität oder  
322 ihres personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags versagt: die zeugende  
323 Transfrau wird vielmehr als Vater und der gebärende Transmann als Mutter erfasst.  
324 Grundlage der Reform der rechtlichen Regelungen für trans\*- und intersexuelle  
325 Menschen muss die Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen  
326 Menschen in jeder Lebenssituation sein.

327

328 **Der LSVD fordert deshalb, dass Deutschland die Antragslösung übernimmt,**  
329 **wie sie Argentinien (2012), Dänemark (2014), Malta (2015), Irland (2015),**

330 **Bolivien (2016) und Norwegen (2016) bereits verwirklicht haben. Für die**  
331 **Änderung des Vornamens und des rechtlichen Geschlechts soll der bloße**  
332 **Antrag der Betroffenen beim Standesamt genügen. Das soll auch für**  
333 **ausländische Staatsangehörige gelten, die sich dauerhaft rechtmäßig in**  
334 **Deutschland aufhalten.**

335  
336 Eltern, deren Vorname oder deren Geschlecht geändert worden ist, sollen wählen  
337 können, ob sie mit ihren früheren Vornamen und ihrem früheren Geschlecht oder mit  
338 ihrem geänderten Vornamen und ihrem geänderten Geschlecht in das  
339 Geburtenregister eingetragen werden. Außerdem wird sich der LSVD dafür  
340 einsetzen, in Zukunft in Urkunden geschlechtsneutrale Leittexte zu verwenden.

341  
342 Für intersexuelle Menschen hat der Gesetzgeber bisher lediglich in § 22 Abs. 3 PStG  
343 die Regelung aufgenommen, dass die Geburt eines Kindes ohne Angabe seines  
344 Geschlechts in das Geburtenregister einzutragen ist, wenn das Kind weder dem  
345 weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.  
346 Folgeregelungen, wie ein Mensch „ohne Geschlecht“ rechtlich einzuordnen und zu  
347 behandeln ist, fehlen bisher. So kann z.B. ein Mensch „ohne Geschlecht“ weder eine  
348 Ehe eingehen noch eine Lebenspartnerschaft abschließen. Hier muss der  
349 Gesetzgeber die Regelungslücken schließen.

350  
351 Außerdem muss den Eltern und den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden,  
352 den Vornamen und das Geschlecht ohne bürokratischen Aufwand ändern zu können,  
353 wenn sich herausstellt, dass sich die Betroffenen dem andern Geschlecht zugehörig  
354 fühlen.

355  
356 In den Übersetzungshilfe-Formularen der europäischen Urkundenvorlageverordnung  
357 (EU) 2016/1191, die 2019 in Kraft treten wird, sind für die Angabe des Geschlechts  
358 die Bezeichnungen "weiblich", "männlich" und "unbestimmt" vorgesehen. Mit der  
359 Übernahme des Ausdrucks „unbestimmt“ aus der Europäischen  
360 Urkundenvorlageverordnung würde die Existenz eines „dritten Geschlechts“  
361 anerkannt. Damit würde unsere ausschließlich zweigeschlechtliche Rechtsordnung  
362 „aufgebrochen“.

## 363 **8. Reproduktionsmedizin**

### 364 **8.1. Zugang zur Assistierten Reproduktion**

365 **Der LSVD fordert, dass durch Bundesgesetz klargestellt wird, dass die**  
366 **assistierte Reproduktion allen Menschen unabhängig von Familienstand und**  
367 **sexueller Orientierung bzw. Identität offensteht.**

368  
369 Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass Kinder, die mit dem Beistand von  
370 Ärzten gezeugt worden sind, gegen die Ärzte wegen der Mitwirkung bei der Zeugung  
371 keine Unterhaltsansprüche geltend machen können.

372  
373 Auch die Spermienspender müssen in Fällen der assistierten Reproduktion von  
374 Unterhalts- und Erbansprüchen freigestellt werden.

375  
376 Nach Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 GG steht dem Bund für die  
377 medizinisch unterstützte Zeugung menschlichen Lebens die  
378 Gesetzgebungskompetenz zu, wenn die Wahrung der Rechtseinheit eine



379 bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich macht.  
380 Aktuell führen die unterschiedlichen „Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ der  
381 einzelnen Landesärztekammern zu einer divergierenden Praxis.

382

## 383 **8.2. Eizellspende**

384

385 In Deutschland ist die Eizellspende durch das Embryonenschutzgesetz verboten.  
386 Nach der Begründung des Gesetzentwurfs aus dem Jahre 1989 sollte damit eine  
387 „gespaltene Mutterschaft“ in eine genetische Mutter und eine austragende Mutter  
388 verhindert werden, weil das die seelische Entwicklung des Kindes beeinträchtigen  
389 könne. In zahlreichen Ländern ist die Eizellspende erlaubt - dazu gehören  
390 Frankreich, das Vereinigte Königreich, Spanien, die Niederlande, Belgien, die  
391 Tschechische Republik, die Slowakei, Polen und Österreich.

392

393 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich 2010 und 2011 in  
394 widerstreitenden Entscheidungen mit der Zulässigkeit einer Ungleichbehandlung von  
395 Paaren befasst, die eine Samenspende oder eine Eizellenspende benötigen. Danach  
396 bleibt die Ungleichbehandlung zulässig, sie ist aber nicht geboten.

397

398 **Der LSVD fordert, dass die altruistische Eizellspende auch in Deutschland**  
399 **zugelassen wird. Das Verbot der Eizellspende ist eine**  
400 **Geschlechtsdiskriminierung der Frau. Das Recht, eine Eizelle zu spenden,**  
401 **unterliegt dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und ist vergleichbar mit dem**  
402 **Recht einer Lebendspende eines Organs. Die Patientenaufklärung als**  
403 **Grundlage der autonomen Willensentscheidung kann auch auf die**  
404 **Eizellspende angewendet werden. Die Zulassung der Eizellspende wirkt zudem**  
405 **einem Reproduktionstourismus entgegen.**

## 406 **8.1. Embryospende/Embryooption**

407 In Deutschland ist die Embryospende/Embryooption nach dem  
408 Embryonenschutzgesetz nicht grundsätzlich verboten. Der Gesetzgeber wollte nicht  
409 ausschließen, dass der Embryo im Interesse seines Lebensschutzes auf eine andere  
410 Frau übertragen werden kann. Zahlreiche fortpflanzungsmedizinische Zentren haben  
411 sich in Deutschland zum Netzwerk Embryonenspende zusammengeschlossen. Sie  
412 vermitteln überzählige Embryonen an ungewollt kinderlose, heterosexuelle Paare, die  
413 medizinisch und biologisch nicht in der Lage sind, auf natürlichem oder  
414 reproduktionsmedizinisch unterstütztem Weg Kinder zu zeugen.

415

416 **Der LSVD fordert, dass die Embryospende/Embryooption allen Menschen**  
417 **unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw. Identität unter**  
418 **der Voraussetzung offensteht, dass sie medizinisch und biologisch nicht in der**  
419 **Lage sind, auf natürlichem oder reproduktionsmedizinisch unterstütztem Weg**  
420 **Kinder zu bekommen.**

421

422 Dem Empfängerpaar/ der Empfängerin der Embryonenspende soll mit dem Zeitpunkt  
423 des Embryotransfers die rechtliche Elternschaft übertragen werden.

## 424 **8.2. Kosten der Kinderwunschbehandlung**

425 Derzeit ist die Kostenerstattung in der Gesetzlichen Krankenversicherung auf  
426 Kinderwunschbehandlungen von Ehefrauen mit Spermien des Ehegatten beschränkt  
427 (homologe Insemination). Bedingung für die Kinderwunschbehandlung und die  
428 Kostenübernahme hierfür ist die Infertilität der Ehefrau. Der Gesetzgeber hat mit dem  
429 § 27a SGB V hierzu Sonderregelungen geschaffen.

430  
431 Der LSVD fordert, dass die Kostenerstattung für Kinderwunschbehandlungen nicht  
432 mehr auf empfängnisunfähige Ehefrauen und die Verwendung von Spermien ihrer  
433 Ehegatten beschränkt bleibt, sondern auch die Kinderwunschbehandlung von  
434 empfängnisunfähigen Frauen mit Fremdspermien unabhängig von ihrem  
435 Familienstand und ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität umfassen soll.

436  
437 Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind darüber hinaus nicht per se als  
438 empfängnisunfähig zu definieren.

439  
440 **Der LSVD fordert die Kostenträgerschaft der Gesetzlichen**  
441 **Krankenversicherung und der Beihilfe. Darüber hält der LSVD es für**  
442 **erforderlich, dass die Privaten Krankenversicherungen ihre Tarife**  
443 **entsprechend anpassen. Zudem soll die Kinderwunschbehandlung in den**  
444 **genannten Fällen bei der Einkommenssteuer als außergewöhnliche Belastung**  
445 **anerkannt werden.**

446  
447 **9. Abstammungsregister**  
448

449 Das Recht jedes Menschen auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist inzwischen  
450 allgemein anerkannt. Der LSVD unterstützt die gesetzliche Festschreibung dieses  
451 Anspruchs.

452 Es ist allerdings zweifelhaft, ob die Einrichtung eines Spenderregisters tatsächlich  
453 geeignet ist, den Anspruch der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung zu sichern.  
454 Denn dort werden vermutlich nur die Daten der Spermienspender aus deutschen  
455 Samenbanken und Kinderwunschpraxen erfasst werden können. Die Daten der  
456 Spermienspender aus ausländischen Samenbanken und Kinderwunschpraxen sowie  
457 die Daten privater Spermienspender werden dem Register wahrscheinlich ebenso  
458 wenig gemeldet, wie Einzellspenden und Embryospenden.

459 Eine allgemeine Erfassung der Abstammungsverhältnisse jedes Menschen ist nicht  
460 Intention des Familienrechts, da es mit der Vaterschaftsvermutung für den  
461 Ehepartner auch bei „Kuckuckskindern“ und der nachweislosen  
462 Vaterschaftsanerkennung bewusst Verwandtschaftsverhältnisse unabhängig von der  
463 tatsächlichen Abstammung zulässt.

464 **Der LSVD fordert, dass es bei Einrichtung jeder Art von Register gewährleistet**  
465 **sein muss, dass das Kind sich im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts**  
466 **auch für die Nicht-Kennntnis seiner Abstammung entscheiden kann und nicht**  
467 **durch Dritte unaufgefordert davon Kenntnis erhält. Das Recht auf Auskunft soll**  
468 **daher nur dem Kind selber ab dem 16. Lebensjahr zustehen.**

469

470 **10. Internationales Privatrecht**

471 **10.1. Ehe- und Lebenspartnerschaftsstatut**

472 Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht  
473 seines Heimatstaates. Dies wurde für die Lebenspartnerschaft nicht übernommen,  
474 weil es in vielen Staaten noch keine Lebenspartnerschaft gibt und die Menschen aus  
475 diesen Staaten dann in Deutschland keine Lebenspartnerschaft hätten eingehen  
476 können. Die Voraussetzung für die Begründung von binationalen  
477 Lebenspartnerschaften unterliegt deshalb dem Recht des Staates, in dem die  
478 Lebenspartnerschaft begründet wird.

479  
480 Wenn die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wird, muss diese  
481 unterschiedliche Anknüpfung für binationale verschieden- und gleichgeschlechtliche  
482 Paare beseitigt werden, damit nicht die beiden Institute durch die Hintertür doch  
483 bestehen bleiben.

484  
485 **Der LSVD wird sich dafür einsetzen, dass für binationale gleich- und**  
486 **verschiedengeschlechtliche Eheschließungen unterschiedslos das Recht des**  
487 **Staates maßgebend sein wird, in dem die Trauung stattfindet, sofern die**  
488 **Beteiligten nichts Anderes vereinbart haben.**

489 **10.2. Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

490 Das deutsche internationale Privatrecht erkennt ausländische Regelungen von  
491 familienrechtlichen Beziehungen nicht grundsätzlich an. So wird die Elternschaft  
492 durch im Ausland legal in Anspruch genommene Leihmutterschaft nicht  
493 bedingungslos durch Eintragung der Eltern ins deutsche Familienbuch  
494 nachvollzogen.

495  
496 Die Anerkennung dieser ausländischen familienrechtlichen Beziehungen entspricht  
497 der rechtlichen Bewertung, wie sie der Bundesgerichtshof in einem Einzelfall einer  
498 gerichtlichen Elternfeststellung nach Leihmutterschaft in den USA schon  
499 vorgenommen hat (BGH XII ZB 463/13 Beschluss vom 19.12.2014).

500  
501 Auch das führt in Einzelfällen zu Ergebnissen, die nicht mit dem Wohl der betroffenen  
502 Kinder vereinbar sind, etwa, weil die Kinder aufgrund der Kollision der  
503 Rechtsordnungen elternlos werden, oder weil die Familien aufgrund der  
504 Verweigerung von Einreisegenehmigungen nicht nach Deutschland einreisen  
505 können.

506  
507 **Der LSVD setzt sich dafür ein, dass das deutsche Recht die familienrechtlichen**  
508 **Beziehungen der Wunscheltern zu ihrem Kind aus Leihmutterschaft anerkennt,**  
509 **wenn nach dem Recht des Landes, in dem die Leihmutter und ggf. ihr Mann**  
510 **leben, diese nicht Eltern des Kindes sind.**

511  
512  
513 **Anhang Glossar**

514  
515 ***Es ist erforderlich, die folgenden Begriffe stets klarzustellen, da sie in***  
516 ***verschiedenen Fachgebieten, sowie umgangssprachlich, verschiedenartig***  
517 ***verwendet werden, was zu größeren Missverständnissen führen kann.***

518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568

## **Regenbogenfamilie**

Von einer Regenbogenfamilie spricht man, wenn mindestens ein Elternteil sich als lesbisch, schwul, bi- oder trans\*sexuell versteht, bzw. intersexuell ist. Dabei kann es sich um eine Zwei-Mütter-Familie, eine Zwei-Väter-Familie, eine Mehrelternfamilie oder alleinstehende Elternteile handeln. Die Kinder können Pflegekinder sein, adoptiert, aus einer früheren verschiedengeschlechtlichen Verbindung stammen oder innerhalb der Regenbogenfamilie geboren worden sein.

## **Queer-Family**

*Der Begriff Queer-Family wird mit zweierlei Bedeutung verwendet.*

Im englischen Sprachraum steht Queer-Family als Überbegriff und somit als Synonym zum deutschen Begriff Regenbogenfamilien und mitunter wird dies so auch im deutschen Sprachraum verwendet.

Häufiger wird der Begriff Queer-Family jedoch als Synonym zu Mehrelternfamilien verwendet, was eine Untergruppierung des Begriffes Regenbogenfamilien darstellt.

## **Mehrelternfamilie, Zwei-Eltern-Familie, Co-Parenting**

Trifft ein Paar gemeinsam die Entscheidung eine Familie gründen zu wollen (Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Lebensgemeinschaft), so wird hier im Regelfall eine Zwei-Eltern-Familie gelebt.

Mitunter entscheiden sich mehr als zwei Personen gemeinsam eine Familie zu gründen, hier spricht man von einer Mehrelternfamilie. Dabei kann es sich z.B. um ein lesbisches Paar und den Vater, ein schwules Paar und die Mutter oder ein lesbisches und ein schwules Paar handeln.

Wenn zwei Menschen sich entscheiden, gemeinsam Kinder zu bekommen, ohne als Paar zusammen zu leben, spricht man von Co-Parenting.

## **Stieffamilie, Patchworkfamilie**

Stieffamilie ist eine Familie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie mitgebracht hat.

Eine Stieffamilie wird heute auch als Patchworkfamilie bezeichnet.

## **Herkunftseltern**

Als Herkunftseltern bezeichnet man die leiblichen Eltern von Pflege- und Adoptivkindern.

## **Ursprungsfamilie**

Der Begriff Ursprungsfamilie bezieht sich auf Personen, die sich gemeinsam zur Familiengründung entschlossen haben. Hierbei kann es sich um verschiedengeschlechtliche Paare handeln, aber auch um gleichgeschlechtliche Paare und um Alleinstehende. Die Personen können durch Geschlechtsverkehr, mit Hilfe der Reproduktionsmedizin oder einer privat organisierten Samenspende eine Familie gegründet haben. Die biologische und rechtliche Elternschaft können bei einer Ursprungsfamilie auseinanderfallen.

## **Biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft**

Spricht man von Elternschaft, so ist zu unterscheiden, ob konkret Aussagen zur biologischen (leiblichen), zur genetischen, zur rechtlichen oder zur sozialen Elternschaft getroffen werden.

569 **Mutter**

570 *Rechtliche Mutter* ist nach geltendem Recht die Frau, die das Kind gebiert.  
571 Bei der Gebärenden (austragenden Mutter) spricht man von der *biologischen*  
572 *Mutter*; dies wird im Falle einer Eizellspende von der Eizellspenderin  
573 unterschieden, die als *genetische Mutter* bezeichnet wird.

574

575 Nach Adoption (Fremdadoptionen oder Stiefkindadoption) entsteht bei der  
576 Annehmenden eine rechtliche Elternschaft.

577

578 Im Falle einer Eizellspende wird oftmals keine rechtliche Mutterschaft angestrebt,  
579 über den Weg der Leihmutterschaft kann dies jedoch auch der Fall sein, z.B. bei  
580 Frauen ohne Gebärmutter.

581

582 **Vater /Spender**

583 *Biologischer Vater* ist der Mann, von dem die Spermien/Gameten stammen. Bei  
584 der Vaterschaft wird begrifflich nicht zwischen biologischem und genetischem  
585 Vater unterschieden. Bei den biologischen Vätern ist es wichtig, zwischen einer  
586 biologischen *Spenderrolle* und einer sozialen *Vaterrolle* zu unterscheiden.  
587 Ist der biologische Vater mit der Gebärenden verheiratet, so wird er automatisch  
588 auch *rechtlicher Vater*. Liegt keine Ehe vor, so kann er durch  
589 Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung rechtlicher Elternteil werden. Auch  
590 durch Adoption - Fremdadoptionen oder Stiefkindadoption - erlangt ein sozialer  
591 Vater eine rechtliche Vaterschaft.

592

593 Im Falle einer Spermien spende (Abgabe von Gameten, Gametenspende) wird  
594 zumeist keine Vaterschaft angestrebt. Spender bei Samenbanken streben nicht  
595 an, auf diesem Wege eine Familie zu gründen, und es ist nicht die Funktion der  
596 Samenbanken, zeugungsfähigen Männern zur Familiengründung mit einem  
597 unbekanntem Paar zu verhelfen. Bei privat organisierten Spermien spenden ist  
598 dieser Punkt besonders zu betrachten: oftmals handelt es sich um eine Spende,  
599 mit der der Spender einem Paar altruistisch zur Gründung einer geplanten Familie  
600 verhilft. Dabei kann es sich um verschiedengeschlechtliche Paare handeln oder  
601 um ein gleichgeschlechtliches Frauenpaar. Im Falle von geplanten Mehr-  
602 Elternschaften oder Leihmutterschaften kann auch eine rechtliche Vaterschaft das  
603 Ziel der Spermien spende sein.

604

605 Mitunter nimmt der Spender eine „Onkelfunktion“ ein, in der er das Aufwachsen  
606 des Kindes zwar verfolgt, aber weder die Vaterschaft anerkennen, noch die  
607 elterliche Sorge übernehmen will.

608

609 **Soziale Eltern**

610 Soziale Eltern sind diejenigen, die die primären Bezugspersonen des Kindes sind.  
611 Regelmäßig sind biologische Eltern auch die sozialen Eltern ihres Kindes. Dies  
612 kann aber auch unabhängig von der biologischen oder rechtlichen Elternschaft  
613 erfolgen, was sich auch gerade in der Rolle der „Co-Mutter“ und des „Co-Vaters“  
614 zeigt.

615

616 Die Begriffe „Co-Mutter“ und „Co-Vater“ werden in der juristischen Literatur  
617 verwendet, in der sozialwissenschaftlichen Literatur ist von sozialen Eltern die Rede.  
618 Umgangssprachlich wurden früher „Co-Mutter“ und „Co-Vater“ verwendet, wo heute  
619 mehr und mehr die Begriffe soziale Mutter und sozialer Vater stehen.